

# Bundesgesetzblatt <sup>1225</sup>

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 1995

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 95	Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags (Auslandsverwendungszuschlagsverordnung – AusIVZV) ..... FNA: neu: 2032-1-25; 2032-1-24	1226
27. 9. 95	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Nordholz .. FNA: neu: 2129-4-1-48	1228
27. 9. 95	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Dresden ..... FNA: neu: 2129-4-1-49	1234
28. 9. 95	Verordnung zur Änderung der Hypothekenablöseverordnung ..... FNA: III-19-5	1238
2. 10. 95	Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ..... FNA: 7134-1-2	1239
2. 10. 95	Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ..... FNA: 7141-6-6-1	1240
10. 10. 95	Dritte Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung ..... FNA: 7847-11-4-58	1241
10. 10. 95	Verordnung über die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl und die Einfuhr von bestimmten Oliven (Verbrauchsbeihilfe-Olivenöl-Verordnung) ..... FNA: neu: 7847-11-4-77; 7847-11-4-38	1242
28. 8. 95	Anordnung zur Änderung der Allgemeinen Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Entscheidung über Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung ..... FNA: neu: 52-1-2	1245
30. 9. 95	Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ..... FNA: 1101-1	1246
29. 9. 95	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Viehverkehrsverordnung ..... FNA: 7831-1-41-17	1248

**Verordnung  
über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags  
(Auslandsverwendungszuschlagsverordnung – AusIVZV)**

Vom 25. September 1995

Auf Grund des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1

**Anspruchsvoraussetzungen, Zweckbestimmung**

(1) Auslandsverwendungszuschlag wird nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt, wenn Beamte, Richter oder Soldaten bei einer humanitären oder unterstützenden Maßnahme verwendet werden, die die Bundesregierung auf Grund einer über- oder zwischenstaatlichen Vereinbarung im Sinne des § 58a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschlossen hat (besondere Verwendung). Bei Einsätzen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk tritt an die Stelle des Beschlusses der Bundesregierung das Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt die mit der besonderen Verwendung verbundenen materiellen und immateriellen Belastungen und Erschwernisse ab. Anspruchsberechtigt sind regelmäßig nur Verwendungen in einem Verband, einer Einheit oder Gruppe sowie im polizeilichen Einzeldienst. Bei sonstigen Einzelverwendungen darf Auslandsverwendungszuschlag nur gewährt werden, wenn fachspezifische Besonderheiten eines Einsatzes eine Ausnahme rechtfertigen. Bei Reisen im Rahmen der Dienst- oder Fachaufsicht, bei einer Beratungstätigkeit für ausländische Staaten und bei Inspektionsreisen im Auftrag über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen besteht kein Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag.

§ 2

**Belastungen und Erschwernisse**

Als Belastungen und Erschwernisse am Einsatzort werden berücksichtigt:

1. allgemeine physische und psychische Belastungen, wie zum Beispiel:
  - 1.1 Art und Dauer der Verwendung,
  - 1.2 Unterbringung in Zelten, Containern, Massenunterkünften,
  - 1.3 unzureichende Sanitär- und Hygieneeinrichtungen,
  - 1.4 Mängel und Erschwernisse bei der Versorgung und Kommunikation,
  - 1.5 erschwerte Arbeitsbedingungen, Schichtbetrieb, Einsatz „rund-um-die-Uhr“,

1.6 eingeschränkte Bewegungsfreiheit, Isolation, keine Freizeitmöglichkeit;

2. Gefahren für Leib und Leben, wie zum Beispiel:

2.1 Seuchen, Epidemien, Tropenkrankheiten, gefährliche Strahlen und Chemikalien,

2.2 akute kriegerische und bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen,

2.3 Terrorakte, organisierte Kriminalität, hohe Gewaltkriminalität;

3. extreme Klimabelastungen.

§ 3

**Festsetzung und Höhe  
des Auslandsverwendungszuschlags**

(1) Der Auslandsverwendungszuschlag wird vom Bundesministerium des Innern auf Veranlassung der für die Verwendung zuständigen obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dieser, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen als Tagessatz festgesetzt. Er beträgt in

- Stufe 1 (wenig ausgeprägte Belastungen) bis zu 50 Deutsche Mark,
- Stufe 2 (stärker ausgeprägte Belastungen) 80 Deutsche Mark,
- Stufe 3 (hohe Belastungen) 130 Deutsche Mark,
- Stufe 4 (sehr hohe Belastungen) 180 Deutsche Mark.

(2) Soweit in der jeweiligen besonderen Verwendung wesentliche Unterschiede in den Verwendungsverhältnissen bestehen, sind diese bei der Festsetzung zu berücksichtigen. Bei einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Änderung der Verwendungsverhältnisse wird der Tagessatz neu festgesetzt.

§ 4

**Gewährung**

(1) Der Auslandsverwendungszuschlag steht für die Dauer der besonderen Verwendung im Ausland zu. Er wird vom Tage des Eintreffens im Gebiet oder am Ort der Verwendung bis zum Ende dieser Verwendung oder dem Verlassen dieses Gebietes oder Ortes gewährt. Während eines Erholungsurlaubs, einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung wird der Auslandsverwendungszuschlag weitergewährt, solange der Beamte oder Soldat sich im Gebiet oder am Ort der besonderen Verwendung aufhält.

(2) Bei Verwendungen auf Schiffen und in Luftfahrzeugen entsteht der Anspruch mit dem Erreichen des zur Erfüllung des Auftrags bestimmten Verwendungsgebietes und/oder des zu diesem Zwecke angelaufenen Hafens oder angeflogenen Flugplatzes/Landeplatzes innerhalb des Verwendungsgebietes. Der Auslandsverwendungszuschlag wird nicht für Tage der Verwendung außerhalb dieses Bereichs gewährt. Insbesondere wird Auslandsverwendungszuschlag nicht gewährt für Zeiten der Hin- und Rückreise (Fahrt, Flug) zum oder vom ausländischen Ort oder Gebiet der besonderen Verwendung.

## § 5

### Anrechnung

(1) Anzurechnen sind Bezüge, mit denen Belastungen abgegolten werden, die beim Auslandsverwendungszuschlag berücksichtigt worden sind.

(2) Der nach § 58a Abs. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes weitergezahlte Auslandszuschlag wird auf den Auslandsverwendungszuschlag wie folgt angerechnet:

1. Wird der Hausstand des Berechtigten am bisherigen Dienstort im Ausland fortgeführt und halten sich mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen (§ 55 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 Bundesbesoldungsgesetz) weiterhin dort auf, beträgt der Anrechnungsbetrag 15 vom Hundert des gezahlten Auslandszuschlags.

2. Wird der Hausstand eines alleinstehenden Berechtigten am bisherigen Dienstort im Ausland beibehalten, so beträgt der Anrechnungsbetrag 70 vom Hundert des gezahlten Auslandszuschlags. Eine Gemeinschaftsunterkunft gilt nicht als Hausstand im Sinne der vorstehenden Regelung.

3. Wird der Hausstand des Berechtigten oder eine Gemeinschaftsunterkunft am bisherigen Dienstort im Ausland aufgegeben, so beträgt der Anrechnungsbetrag 90 vom Hundert des gezahlten Auslandszuschlags.

Mindestens sind jedoch 30 vom Hundert des zustehenden Auslandsverwendungszuschlags zu belassen.

(3) Die rückwirkende Anrechnung ist zulässig. Zahlungen in einer anderen Währung werden nach dem zum Zahlungszeitpunkt geltenden Umrechnungskurs angerechnet.

## § 6

### Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Juli 1995 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung vom 9. August 1993 (BGBl. I S. 1467) außer Kraft.

(2) Soweit bisher günstigere Regelungen angewendet worden sind, bleibt es dabei bis zum Ende der Verwendung.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. September 1995

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Verordnung  
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs  
für den militärischen Flugplatz Nordholz**

**Vom 27. September 1995**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

**§ 1**

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Nordholz wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

**§ 2**

Der Lärmschutzbereich mit seinen zwei Schutzzonen wird nach Anlage 1 bestimmt durch die interpolierten Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten, soweit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen.

**§ 3**

(1) Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich gelegen. Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in der Schutzzone 1, so gilt sie als ganz in dieser Schutzzone gelegen.

(2) Auf die Errichtung einer baulichen Anlage ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

**§ 4**

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 und in Karten im Maßstab 1:5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist dieser Verordnung als Anlage 2 beigelegt. Die topographische Karte und die Karten im Maßstab 1:5 000 sind bei der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. September 1995

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel



## Kurvenpunkte der Schutzzone 2 (Militärischer Flugplatz Nordholz)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	3477552.7	5960276.8	51	3479761.5	5959534.0	101	3476247.5	5958784.1
2	3477627.7	5960304.5	52	3479705.1	5959477.3	102	3476092.5	5958744.6
3	3477776.5	5960363.4	53	3479597.4	5959359.0	103	3476016.9	5958718.4
4	3477921.6	5960430.9	54	3479531.6	5959290.8	104	3475939.1	5958699.8
5	3477992.8	5960467.2	55	3479496.6	5959258.7	105	3475859.3	5958693.6
6	3478062.6	5960506.4	56	3479466.1	5959222.5	106	3475779.3	5958692.7
7	3478128.6	5960545.7	57	3479439.8	5959202.8	107	3475699.3	5958693.8
8	3478193.4	5960587.1	58	3479412.8	5959184.2	108	3475619.8	5958685.6
9	3478237.5	5960615.0	59	3479357.8	5959148.5	109	3475542.2	5958665.9
10	3478284.6	5960647.2	60	3479288.5	5959108.5	110	3475465.1	5958644.6
11	3478330.7	5960680.9	61	3479143.7	5959040.4	111	3475387.6	5958624.9
12	3478394.1	5960729.7	62	3479069.0	5959012.0	112	3475309.0	5958610.0
13	3478456.1	5960780.2	63	3478992.8	5958987.4	113	3475229.1	5958604.7
14	3478517.4	5960831.6	64	3478954.2	5958977.0	114	3475149.7	5958614.0
15	3478548.6	5960856.7	65	3478914.2	5958976.5	115	3475111.3	5958625.2
16	3478586.8	5960868.3	66	3478875.0	5958984.3	116	3475086.3	5958635.8
17	3478626.6	5960873.2	67	3478836.3	5958994.5	117	3475042.1	5958665.4
18	3478666.4	5960877.0	68	3478758.6	5959013.6	118	3474978.7	5958714.1
19	3478746.2	5960881.7	69	3478602.7	5959049.4	119	3474915.5	5958763.1
20	3478826.2	5960882.9	70	3478445.5	5959079.3	120	3474846.0	5958802.8
21	3478906.1	5960879.5	71	3478366.4	5959091.1	121	3474770.7	5958829.8
22	3478985.4	5960868.5	72	3478287.2	5959102.6	122	3474692.4	5958846.4
23	3479062.8	5960848.3	73	3478225.5	5959105.9	123	3474613.4	5958858.7
24	3479137.2	5960819.0	74	3478127.4	5959110.5	124	3474535.0	5958874.6
25	3479208.5	5960782.5	75	3478047.4	5959112.0	125	3474497.2	5958887.7
26	3479277.3	5960741.8	76	3477967.4	5959111.7	126	3474462.3	5958907.3
27	3479411.8	5960655.1	77	3477902.4	5959110.2	127	3474434.2	5958935.7
28	3479545.2	5960566.8	78	3477807.5	5959107.1	128	3474417.9	5958972.3
29	3479680.9	5960482.0	79	3477731.5	5959103.8	129	3474416.3	5959012.3
30	3479752.3	5960445.9	80	3477689.3	5959102.5	130	3474427.0	5959050.8
31	3479826.5	5960415.9	81	3477648.3	5959093.1	131	3474445.8	5959086.1
32	3479901.8	5960388.9	82	3477609.9	5959081.7	132	3474469.3	5959118.5
33	3480052.6	5960335.5	83	3477571.7	5959069.9	133	3474496.0	5959148.3
34	3480206.7	5960292.5	84	3477529.5	5959056.6	134	3474555.0	5959202.3
35	3480282.7	5960267.6	85	3477495.3	5959046.1	135	3474618.5	5959251.0
36	3480317.7	5960248.3	86	3477427.0	5959023.3	136	3474685.1	5959295.2
37	3480331.5	5960233.8	87	3477341.3	5959002.9	137	3474753.9	5959336.0
38	3480337.6	5960214.7	88	3477185.8	5958965.1	138	3474890.7	5959408.0
39	3480333.1	5960195.2	89	3477028.6	5958935.5	139	3474965.0	5959444.4
40	3480322.7	5960178.1	90	3476872.4	5958900.8	140	3475040.0	5959479.3
41	3480309.8	5960162.9	91	3476718.9	5958855.5	141	3475185.2	5959546.6
42	3480280.5	5960135.6	92	3476642.7	5958830.9	142	3475325.6	5959623.4
43	3480217.7	5960086.0	93	3476564.2	5958814.6	143	3475462.3	5959706.5
44	3480155.2	5960036.1	94	3476524.8	5958807.8	144	3475533.1	5959749.5
45	3480097.4	5959980.8	95	3476481.1	5958799.2	145	3475606.5	5959788.3
46	3480047.8	5959918.0	96	3476438.4	5958803.2	146	3475740.3	5959864.8
47	3480001.9	5959852.5	97	3476405.9	5958807.0	147	3475874.8	5959951.6
48	3479913.8	5959719.0	98	3476386.0	5958804.5	148	3476007.7	5960040.6
49	3479867.8	5959653.5	99	3476366.2	5958802.0	149	3476074.8	5960084.2
50	3479816.8	5959591.9	100	3476326.6	5958796.6	150	3476112.7	5960114.4

## noch Schutzzone 2 (Militärischer Flugplatz Nordholz)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
151	3476143.0	5960140.9	171	3476919.0	5960182.5
152	3476176.0	5960162.1	172	3476951.1	5960189.5
153	3476207.2	5960182.4	173	3476983.4	5960195.8
154	3476240.3	5960194.0	174	3477005.2	5960200.4
155	3476279.4	5960202.3	175	3477027.0	5960205.2
156	3476299.6	5960203.5	176	3477048.7	5960210.3
157	3476319.4	5960202.6	177	3477082.7	5960212.4
158	3476358.4	5960193.5	178	3477108.3	5960213.6
159	3476395.1	5960177.6	179	3477127.5	5960213.0
160	3476432.5	5960163.4	180	3477174.9	5960214.8
161	3476510.3	5960145.0	181	3477222.0	5960219.8
162	3476590.0	5960137.2	182	3477301.7	5960226.9
163	3476670.0	5960138.2	183	3477381.4	5960233.9
164	3476709.9	5960140.8	184	3477421.2	5960237.9
165	3476749.7	5960144.2	185	3477460.8	5960243.8
166	3476778.3	5960147.0	186	3477506.8	5960260.1
167	3476806.5	5960152.5	187	3477552.7	5960276.8
168	3476828.9	5960155.3			
169	3476857.7	5960165.4			
170	3476886.4	5960177.4			

**Anlage 2**



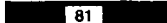
(zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung  
des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Nordholz)

1:50 000

**Lärmschutzbereich  
für den militärischen Flugplatz Nordholz**

(Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm  
vom 30. März 1971, BGBl. I S. 282)

**Zeichenerklärung**

	Begrenzungslinie der Schutzzone
	Begrenzungslinie mit Verstärkung durch Rasterband
	Nummer eines Kurvenpunktes

Das rechteckige Koordinatengitter entspricht dem Gauß-Krüger-System mit 3° breitem Meridianstreifen. Es zeigt zugleich die Begrenzung der zugehörigen Blätter der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000.

**Kartengrundlage:**  
Topographische Karte 1 : 50 000 (mit Genehmigung des Landesvermessungsamts Schleswig-Holstein und des Niedersächsischen Landesverwaltungsamts-Landesvermessung)

**Gravur der Lärmschutzgrenzen und Druck:**  
Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt am Main, 1995





**Verordnung  
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs  
für den Verkehrsflughafen Dresden**

**Vom 27. September 1995**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr:

**§ 1**

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des Verkehrsflughafens Dresden wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

**§ 2**

Der Lärmschutzbereich wird nach Anlage 1 bestimmt durch die interpolierten Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten, soweit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen.

**§ 3**

(1) Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich gelegen.

(2) Auf die Errichtung einer baulichen Anlage ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

**§ 4**

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 und in Karten im Maßstab 1:5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist dieser Verordnung als Anlage 2 beigelegt. Die topographische Karte und die Karten im Maßstab 1:5 000 sind bei dem Regierungspräsidium Dresden, August-Bebel-Straße 19, 01219 Dresden, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. September 1995

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

**Anlage 1**

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung  
des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Dresden)

**Lärmschutzbereich**

Koordinatensystem: Gauß - Krüger: Y = Rechtswert  
X = Hochwert

Interpolation: Polynom 3.Grades mit stetigem Tangentenübergang

Kurvenpunkte der Schutzzone 2 (Verkehrsflughafen Dresden)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	5415141.4	5668133.3	51	5412443.1	5665391.3	101	5414443.2	5668410.1
2	5415124.7	5668064.3	52	5412393.2	5665361.9	102	5414499.9	5668449.3
3	5415103.8	5667996.5	53	5412343.0	5665333.2	103	5414560.5	5668482.2
4	5415077.1	5667930.7	54	5412293.7	5665307.9	104	5414688.1	5668533.4
5	5415043.2	5667868.3	55	5412243.1	5665285.6	105	5414785.6	5668566.7
6	5415009.3	5667819.7	56	5412215.9	5665277.3	106	5414843.2	5668587.3
7	5414968.3	5667776.9	57	5412201.6	5665275.5	107	5414931.7	5668626.9
8	5414922.6	5667739.4	58	5412187.5	5665277.9	108	5415019.1	5668669.2
9	5414899.8	5667720.6	59	5412177.0	5665289.1	109	5415084.1	5668704.7
10	5414877.1	5667701.7	60	5412174.3	5665304.1	110	5415135.6	5668733.4
11	5414856.7	5667684.7	61	5412177.6	5665333.2	111	5415189.7	5668768.9
12	5414843.2	5667673.3	62	5412192.5	5665384.8	112	5415243.2	5668805.4
13	5414817.9	5667651.9	63	5412211.2	5665435.2	113	5415308.2	5668849.6
14	5414792.6	5667630.4	64	5412255.3	5665533.2	114	5415341.3	5668870.7
15	5414742.4	5667587.0	65	5412311.5	5665650.3	115	5415375.5	5668890.1
16	5414643.2	5667499.0	66	5412363.7	5665769.3	116	5415394.6	5668898.3
17	5414540.6	5667405.9	67	5412404.1	5665856.4	117	5415415.1	5668902.1
18	5414443.2	5667307.5	68	5412443.1	5665940.2	118	5415426.0	5668896.0
19	5414377.4	5667240.8	69	5412485.3	5666036.4	119	5415428.4	5668883.8
20	5414312.0	5667173.7	70	5412526.2	5666133.2	120	5415424.2	5668861.7
21	5414243.2	5667101.2	71	5412579.4	5666256.1	121	5415414.5	5668835.2
22	5414154.2	5667007.2	72	5412609.3	5666316.1	122	5415402.9	5668809.4
23	5414110.0	5666960.0	73	5412643.1	5666374.0	123	5415384.0	5668771.2
24	5414066.3	5666912.2	74	5412689.7	5666439.5	124	5415364.5	5668733.4
25	5414043.2	5666886.2	75	5412745.6	5666497.4	125	5415339.9	5668686.3
26	5414009.9	5666848.2	76	5412843.1	5666578.8	126	5415315.7	5668639.0
27	5413976.5	5666810.4	77	5412932.0	5666655.5	127	5415270.1	5668543.0
28	5413911.2	5666733.3	78	5413043.1	5666754.4	128	5415240.6	5668473.6
29	5413843.2	5666654.7	79	5413147.1	5666848.6	129	5415189.6	5668333.3
30	5413791.8	5666594.1	80	5413243.1	5666951.0	130	5415164.2	5668237.4
31	5413740.6	5666533.2	81	5413323.0	5667034.8			
32	5413643.1	5666420.2	82	5413383.3	5667098.9			
33	5413579.8	5666333.2	83	5413443.1	5667163.5			
34	5413509.2	5666233.6	84	5413510.8	5667235.2			
35	5413439.9	5666133.2	85	5413577.1	5667308.1			
36	5413361.6	5666015.9	86	5413643.1	5667383.3			
37	5413322.7	5665956.8	87	5413707.2	5667457.9			
38	5413300.9	5665928.9	88	5413770.4	5667533.3			
39	5413276.2	5665903.5	89	5413843.2	5667619.6			
40	5413243.1	5665879.7	90	5413936.0	5667733.3			
41	5413192.6	5665838.5	91	5413989.9	5667799.7			
42	5413139.4	5665800.8	92	5414043.2	5667866.6			
43	5413028.0	5665733.2	93	5414091.6	5667933.3			
44	5412935.4	5665681.8	94	5414139.8	5668000.6			
45	5412843.1	5665629.8	95	5414192.0	5668074.6			
46	5412748.6	5665573.7	96	5414243.2	5668149.4			
47	5412655.3	5665515.7	97	5414304.4	5668241.0			
48	5412598.7	5665484.4	98	5414334.6	5668287.1			
49	5412543.1	5665451.1	99	5414364.7	5668333.3			
50	5412493.1	5665421.1	100	5414401.5	5668374.2			

**Anlage 2**



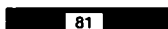
(zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung  
des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Dresden)

1: 50 000

**Lärmschutzbereich  
für den Verkehrsflughafen Dresden**

(Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm  
vom 30. März 1971, BGBl. I S. 282)

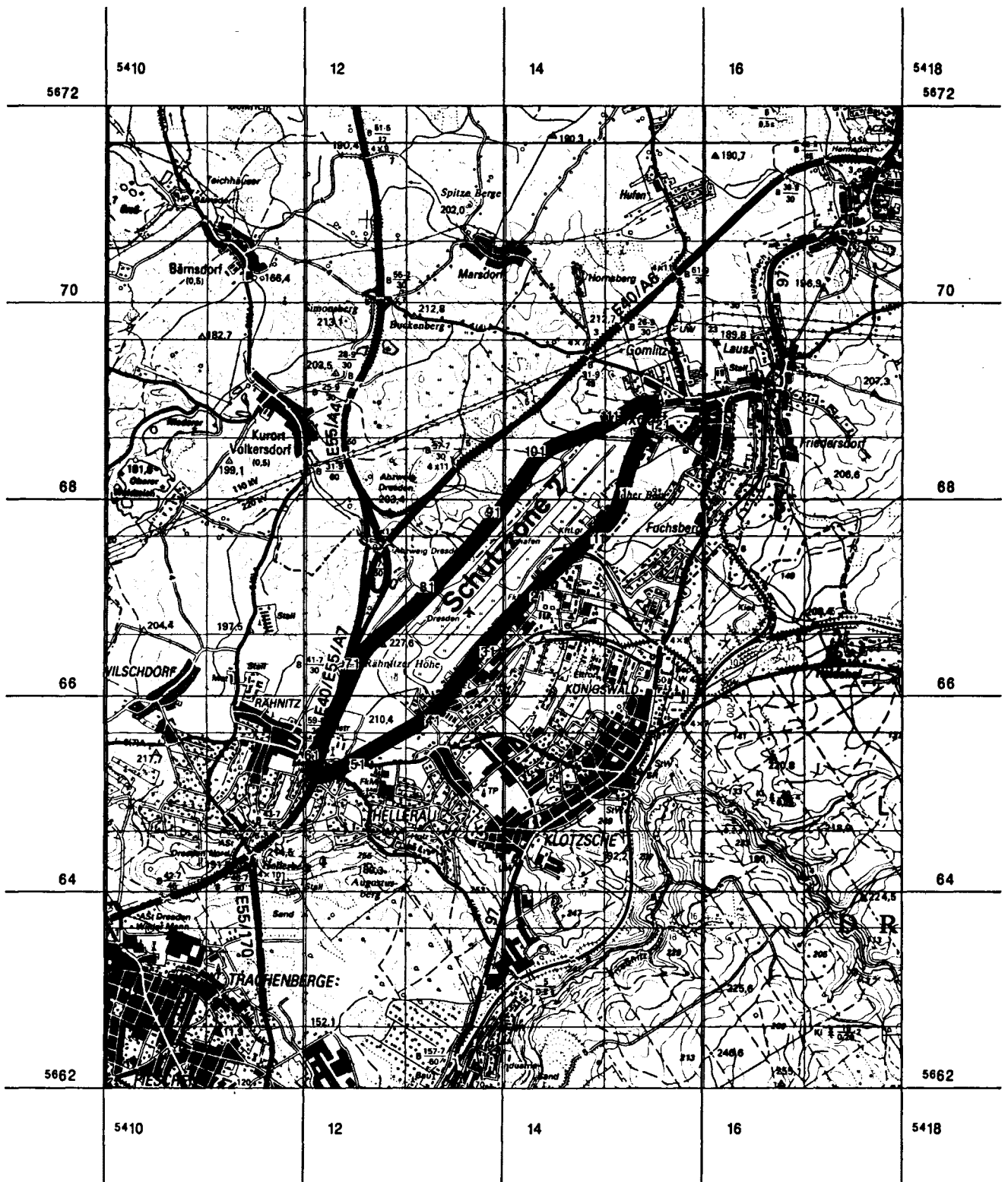
**Zeichenerklärung**

	Begrenzungslinie der Schutzzone
	Begrenzungslinie mit Verstärkung durch Rasterband
	Nummer eines Kurvenpunktes

Das rechteckige Koordinatengitter entspricht dem Gauß-Krüger-System mit 3° breitem Meridianstreifen.

**Kartengrundlage:**  
Topographische Karte 1 : 50 000 (Serie M745)  
Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Deutschen Militärgeographischen Dienstes (DMG) – Lizenz BQ0001-7

**Gravur der Lärmschutzgrenzen und Druck:**  
Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt am Main, 1995



**Verordnung  
zur Änderung der Hypothekenablöseverordnung**

**Vom 28. September 1995**

Auf Grund des § 40 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3610) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1253) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Bewertung und Kapitalisierung von Rechten, die auf Erbringung wiederkehrender Leistungen aus dem Grundstück gerichtet sind, sind, wenn nicht eine Ablösesumme vertraglich vereinbart ist, die §§ 15 bis 17 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) in der Fassung des Bewertungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. September 1970 (GBl. Sonderdruck Nr. 674)<sup>\*)</sup> maßgeblich.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. September 1995

Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger

<sup>\*)</sup> Der Wortlaut des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) in der Fassung des Bewertungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. September 1970 (GBl. Sonderdruck Nr. 674) ist auch im Bundesanzeiger Nr. 117a vom 27. Juni 1995 abgedruckt.

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Kostenverordnung  
für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**

**Vom 2. Oktober 1995**

Auf Grund des § 44 Abs. 2 und 3 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1748), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2518), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt ergänzt:

„Für häufig wiederkehrende Nutzleistungen können kostendeckende Durchschnittskostensätze berechnet werden.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes<br>und vergleichbare Angestellte   | 176,00 DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes<br>und vergleichbare Angestellte | 143,00 DM, |
| 3. für sonstige Bedienstete   | 135,00 DM. |

Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden. Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 55,00 DM je Arbeitsstunde für die Kosten der technischen Ausstattung erhoben.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Bonn, den 2. Oktober 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Geisendörfer

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Kostenverordnung  
für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt**

Vom 2. Oktober 1995

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2519), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt ergänzt:

„Für häufig wiederkehrende Nutzleistungen können kostendeckende Durchschnittskostensätze berechnet werden.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes<br>und vergleichbare Angestellte   | 187,00 DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes<br>und vergleichbare Angestellte | 161,00 DM, |
| 3. für sonstige Bedienstete   | 134,00 DM. |

Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden. Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 60,00 DM je Arbeitsstunde für die Kosten der technischen Ausstattung erhoben.“

3. § 8 entfällt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Bonn, den 2. Oktober 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Geisendörfer



**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung**

**Vom 10. Oktober 1995**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 17 Abs. 3 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Fußnoten zu Anlage 2 der Trockenfutterbeihilfeverordnung vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 497), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist, werden wie folgt gefaßt:

„\*) Für Bundesländer, die die Einteilung „Feldstück“ nicht vornehmen, sowie für Thüringen.

\*\*) Für Bundesländer, die die Einteilung „Feldstück“ vornehmen, außer Thüringen.“

**Artikel 2**

Artikel 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 512) wird aufgehoben.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Oktober 1995

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert**

**Verordnung  
über die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl und die Einfuhr von bestimmten Oliven  
(Verbrauchsbeihilfe-Olivenöl-Verordnung)**

Vom 10. Oktober 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 und 14, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16, des § 17 Abs. 3 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl und die Einfuhr von bestimmten Oliven.

§ 2

**Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt), für die amtliche Überwachung der Einfuhr von bestimmten Oliven, die Ein- und Ausfuhr und die Verwendung von Olivenöl zur Herstellung von Konserven jedoch die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

**Anerkennung**

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Abfüllbetrieb oder als Lagerort für Olivenöl außerhalb des Betriebsgeländes eines Abfüllbetriebes ist bei der Bundesanstalt zu stellen.

(2) Der Bundesanstalt sind auf Verlangen folgende Angaben vorzulegen:

1. Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen das Olivenöl gelagert oder abgefüllt wird, oder des Lagerorts außerhalb des Betriebsgeländes,
2. Beschreibung der Lagerung und des Abfüllverfahrens,
3. sonstige Angaben, die zur Überwachung erforderlich sind.

(3) Die Anerkennung wird dem Abfüllbetrieb durch einen Bescheid erteilt, der die Kennnummer des Abfüllbetriebes enthält.

§ 4

**Gewichtsfeststellung, Probenahme  
und Untersuchung von abgefülltem Olivenöl**

(1) Die Bundesanstalt kann bei der Abfüllung des Olivenöls Proben ziehen. Die Kontrolluntersuchungen werden nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte von hierzu geeigneten und von der Bundesanstalt zu bestimmenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder privaten Untersuchungsinstituten, deren Leiter gemäß § 36 der Gewerbeordnung bestellte und vereidigte Sachverständige sind, vorgenommen. Die Bundesanstalt kann auch in einem anderen Mitgliedstaat ansässige geeignete Institute mit der Untersuchung der Proben beauftragen.

(2) Erfüllt das abgefüllte Olivenöl nach dem Ergebnis der Kontrolluntersuchung, das auch für eine größere als die abgefüllte Menge verbindlich sein kann, nicht die in den in § 1 genannten Rechtsakten aufgeführten Begriffsbestimmungen, kann der Abfüllbetrieb die Untersuchung einer Rückstellprobe in analytischer und organoleptischer Hinsicht bei der Bundesanstalt beantragen. Der Antrag soll innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Mitteilung über das Ergebnis der Kontrolluntersuchung bei dem Abfüllbetrieb, zugegangen sein. Die Bundesanstalt beauftragt eine der in Absatz 1 genannten Untersuchungsstellen, die nicht bereits in derselben Sache tätig war, mit der Untersuchung der Rückstellprobe. In diesem Fall wird die organoleptische Prüfung der Probe durch eine Prüfergruppe vorgenommen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für die Entscheidung über den Beihilfeantrag maßgeblich.

(3) Der Abfüllbetrieb hat die bei der Untersuchung der Rückstellprobe entstandenen Kosten zu erstatten, wenn er unterliegt.

§ 5

**Beihilfe**

(1) Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist bei der Bundesanstalt zu stellen.

(2) Die Beihilfe wird durch Bescheid festgesetzt.

(3) Beihilfeforderungen sind unverzinslich.

§ 6

**Einfuhr, Ausfuhr und Verwendung**

(1) Wer Olivenöl einführt, das nach den in § 1 genannten Rechtsakten der Überwachung unterliegt, hat der Zollstelle bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Sicherheitsbescheinigung der Bundesanstalt

vorzulegen. Nach der Überführung des Olivenöls in den zollrechtlich freien Verkehr ist die mit zollamtlichen Abschreibungen versehene Sicherheitsbescheinigung der Bundesanstalt zu übersenden.

(2) Die in den in § 1 genannten Rechtsakten zur Freigabe der Sicherheit vorgeschriebene Bescheinigung ist

1. bei Abfüllung oder unveränderter Übernahme durch den Einzelhandel oder bei Verwendung durch Industriebetriebe bei der Bundesanstalt,
2. bei Verwendung zur Herstellung von Konserven bei der Zollstelle, in deren Bezirk der Konservenherstellungsbetrieb liegt (überwachende Zollstelle), oder
3. bei der Ausfuhr bei der Ausfuhrzollstelle

zu beantragen und nach Erfüllung der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Voraussetzungen zusammen mit der Ausfuhranmeldung (Zusatzblatt) für EG-Ausfuhrerstattungen bzw. mit dem Kontrollexemplar T5 nach Artikel 3 Abs. 5, Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 351 S. 1), Artikel 472 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) zur Bestätigung vorzulegen. Der Originalausfertigung soll eine Durchschrift beigefügt werden.

(3) Die Abfüllung sowie die Verwendung des Olivenöls zur Herstellung von Konserven ist der für die Überwachung zuständigen Stelle (Absatz 2 Nr. 1 und 2) spätestens drei Werktage vor dem als Beginn der Abfüllung oder Verwendung vorgesehenen Zeitpunkt mit folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Name oder Firma und Anschrift des Verwenders,
2. Zeitpunkt, zu dem das Olivenöl der Verwendung zugeführt werden soll,
3. Menge des Olivenöls.

Soweit es für Überwachungszwecke erforderlich ist, können zusätzliche Angaben verlangt werden.

## § 7

### **Einfuhr von Nebenerzeugnissen der Raffination von Olivenöl oder Oliventresteröl und daraus gewonnenen sauren Raffinationsölen**

(1) Bei der Einfuhr von Nebenerzeugnissen der Raffination von Olivenöl oder Oliventresteröl und daraus gewonnenen sauren Raffinationsölen aus dritten Ländern wird die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nur angenommen, wenn eine Bescheinigung der Bundesanstalt vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse unter ihrer Aufsicht eine der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebene Vermischung erfahren haben.

(2) Vermischungen sind entsprechend § 6 Abs. 3 spätestens drei Werktage vor dem als Beginn der Vermischung vorgesehenen Zeitpunkt anzuzeigen.

## § 8

### **Genehmigung der Umfüllung von Olivenöl**

(1) Die Umfüllung, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten genehmigungspflichtig ist, kann erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Bundesanstalt vorgenommen werden.

(2) Anträge auf Umfüllung von Olivenöl sind zusammen mit der Leistung der nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Sicherheit bei der Bundesanstalt zu stellen.

(3) In dem Antrag sind unter Angabe der Olivenölmenge, der Anzahl der Umschließungen und ihres Lagerortes die besonderen Gründe für die Umfüllung darzulegen.

## § 9

### **Kontrolle der Einfuhr von bestimmten Oliven in die Gemeinschaft**

(1) Wer Oliven einführt, die gemeinschaftsrechtlich einer besonderen Überwachung unterliegen, hat der Zollstelle bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Sicherheitsbescheinigung der Bundesanstalt vorzulegen.

(2) Die vorgeschriebene Sicherheit ist bei der Bundesanstalt zu leisten, die die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung ausstellt.

(3) Die in den in § 1 genannten Rechtsakten zur Freigabe der Sicherheit vorgeschriebene Bescheinigung ist bei der Zollstelle, in deren Bezirk der Abfüllbetrieb liegt (überwachende Zollstelle), in zwei Stücken zur Bestätigung vorzulegen.

## § 10

### **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Wer Olivenöl einer der in § 6 Abs. 2 Satz 1 genannten Bestimmung zuführt, jeder Abfüllbetrieb, der Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 Litern besitzt, derjenige, der Oliven, die einer besonderen Überwachung unterliegen, einer Abfüllung nach den in § 1 genannten Rechtsakten zuführt, (Beteiligte) hat die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebene Buchhaltung auf Verlangen um weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Arbeitsvorgänge und die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu ergänzen; dabei kann auch die Fertigung von Aufstellungen bis zu einem bestimmten Termin verlangt werden.

(2) Der Beteiligte hat die in Absatz 1 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

## § 11

### **Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

(1) Zum Zwecke der Überwachung hat der Beteiligte den Beauftragten der Bundesanstalt und den Zolldienststellen das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen,

Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung hat der Beteiligte auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Bundesanstalt oder die Zolldienststellen verlangen.

(2) Die Bundesanstalt und die überwachende Zollstelle können von dem Beteiligten die schriftliche Mitteilung folgender Angaben verlangen:

1. Name oder Firma und Anschrift,
2. Anschrift der Betriebsstätte einschließlich Lagerräume unter Beifügung eines Lageplanes,
3. Beschreibung des Systems des kaufmännischen Rechnungswesens.

Jede Veränderung hinsichtlich der nach Satz 1 gemachten Angaben ist der für die Überwachung zuständigen Stelle (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2) unverzüglich mitzuteilen.

## § 12

### **Muster und Vordrucke**

Die Bundesanstalt kann, soweit es für die Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

## § 13

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 570), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Oktober 1995

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert**

**Anordnung  
zur Änderung der Allgemeinen  
Anordnung über die Übertragung  
von Zuständigkeiten zur Entscheidung über  
Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung  
im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

**Vom 28. August 1995**

**Artikel 1**

Die Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Entscheidung über Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 27. September 1973 (BGBl. I S. 1512) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A wird folgender Satz angefügt:

„Richtet sich die Beschwerde gegen einen Verwaltungsakt einer Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland, übertrage ich die Entscheidungsbefugnis dem Bundesamt für Wehrverwaltung.“

2. Abschnitt B Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b, c und d werden aufgehoben.

b) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe b.

c) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) bei Entscheidungen einer anderen als der in Abschnitt A Satz 2 genannten Dienststelle der Bundeswehr im Ausland mit Ausnahme von Entscheidungen über Schadensersatzansprüche.“

**Artikel 2**

Artikel 1 findet keine Anwendung auf Beschwerden, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingelegt worden sind.

**Artikel 3**

Diese Anordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 28. August 1995

Der Bundesminister der Verteidigung  
Volker Rühle

## Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Vom 30. September 1995

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 11), wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 4 werden die Worte „sechs Sitzungswochen“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

2. § 27 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Anschluß an einen Debattenbeitrag kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens drei Minuten erteilen; der Redner darf hierauf noch einmal antworten.“

3. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht oder wird die Beschlußfähigkeit vom Sitzungsvorstand im Einvernehmen mit den Fraktionen bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen nach § 51, im Laufe einer Kernzeit-Debatte im Verfahren nach § 52 festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.“

4. Nach § 45 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Unabhängig von dem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Präsident bei Kernzeit-Debatten im Einvernehmen mit den Fraktionen die Sitzung unterbrechen, wenn der Sitzungsvorstand bezweifelt, daß 25 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages anwesend sind. Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt im Verfahren nach § 52.“

5. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

### „§ 69a

#### Erweiterte öffentliche Ausschlußberatungen

(1) Die Ausschüsse sollen im Benehmen mit dem Ältestenrat und im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen als Schlußberatung der überwiesenen Vorlagen öffentliche Aussprachen durchführen, in denen die Beschlußempfehlung und der Bericht des federführenden Ausschusses beschlossen wird. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses beruft die Sitzung im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen ein. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitgeteilt.

(2) Der federführende Ausschluß legt Gestaltung und Dauer der Aussprache im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen fest. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses leitet die Sitzung. Er hat die dem Präsidenten im Rahmen von Plenarsitzungen zur Verfügung stehenden Rechte zur Aufrechterhaltung der Ordnung mit Ausnahme der Rechte nach § 38.

(3) Soweit nicht anders beschlossen ist, erteilt der Vorsitzende das Wort nach Maßgabe von § 59 Abs. 2. Will der Vorsitzende sich als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Rederecht und das Recht, Anträge zur Sache zu stellen, haben alle Mitglieder des Bundestages. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern des federführenden Ausschusses, deren Stellvertretern sowie beratenden Mitgliedern dieses Ausschusses gestellt werden.

(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des federführenden Ausschusses, im Falle der Stellvertretung deren Stellvertreter.

(5) Hat der federführende Ausschluß eine Erweiterte öffentliche Ausschlußberatung beschlossen, kann ein Viertel seiner Mitglieder verlangen, daß die Vorlage statt dessen vom Bundestag in einer allgemeinen Aussprache beraten wird. Eine Vorlage, zu der eine Erweiterte öffentliche Ausschlußberatung stattgefunden hat, kann ohne besondere Vereinbarung im Ältestenrat nicht Gegenstand einer nochmaligen Aussprache im Plenum sein. Der federführende Ausschluß kann jedoch eine nochmalige Befassung im Plenum verlangen, wobei sich die Befassung auf eine Berichterstattung aus dem Ausschluß durch einen Sprecher zu beschränken hat. Der Sprecher hat die verschiedenen im Ausschluß vertretenen Positionen innerhalb von fünf Minuten darzulegen.“

6. § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Bundestages, die nicht Ausschlußmitglieder sind, können Änderungsanträge zu überwiesenen Vorlagen an den federführenden Ausschluß stellen. Die Antragsteller können insoweit außerhalb des Verfahrens nach § 69a mit beratender Stimme an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen.“

7. Der bisherige § 71 Abs. 2 wird § 71 Abs. 3.

8. Anlage 4 Nr. II.8 erhält folgende Fassung:

„8. Mündliche Fragen müssen vor der Sitzungswoche bis Freitag, 10.00 Uhr, beim Präsidenten und bis Freitag, 12.00 Uhr, bei der Bundesregierung vorliegen.“

9. Die Anlage 1 (Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;“.

b) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Veröffentlichung

Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sowie § 4 Abs. 3 werden im Amtlichen Handbuch veröffentlicht.“

c) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Spenden

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 20 000 Deut-

sche Mark übersteigen, vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft zu veröffentlichen.

(4) Für Geldspenden an ein Mitglied des Bundestages findet § 25 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

(5) Geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln mit der folgenden Maßgabe:

a) Geldwerte Zuwendungen aus Anlaß der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen.

b) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bundestages als Gastgeschenk in bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Bundeskasse zu behalten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen des Präsidenten festgelegt wird (§ 1 Abs. 3).

(6) Der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.“

Bonn, den 30. September 1995

Die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages  
Rita Süßmuth

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

### **Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Viehverkehrsverordnung**

**Vom 29. September 1995**

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1995 (BGBl. I S. 1092) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Fußnote zu § 24a Abs. 1 muß wie folgt lauten:

\*) § 24a Abs. 1 Satz 2 gilt ab dem 28. April 2000 in folgender Fassung:

„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verfüttern an Schweine genehmigen, sofern die Speise- und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern in einer in ausreichender Entfernung von einem Betrieb mit Klautierhaltung gelegenen Erhitzungsanlage einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.“

Bonn, den 29. September 1995

**Bundesministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Im Auftrag  
Dr. Zwingmann**